

## **§ 3 GmbHG; §§ 914, 1072 ABGB: Auslegung gesellschaftsrechtlicher Aufgriffsrechte**

1. Die Auslegung des Gesellschaftsvertrags ist eine nicht reversible Frage der Vertragsauslegung im Einzelfall.
2. Gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte sind korporative Regeln einer Satzung.
3. Die Interpretation korporativer Regeln hat objektiv nach ihrem Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang zu erfolgen.
4. Aufgriffsrechte der (Mit)Gesellschafter für den Fall der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters gelten nur für den Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Gesellschafters.

OGH 19.12.2012, 6 Ob 233/12a, GES 2013, 74 = AnwBl 2013, 329 (Saurer)

(Im konkreten Fall ging es offenbar – der genaue Sachverhalt ist der Entscheidung des OGH nicht zu entnehmen – um den erfolgten Aufgriff eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters gegen den Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil geführt wurde. Der Gesellschaftsvertrag enthielt, wie sich erschließen lässt, eine Bestimmung, derzufolge bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil sein Anteil als den übrigen Gesellschaftern zur Übernahme angeboten gelte. Das OLG Wien (30 R 35/12f) als Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass sich diese Bestimmung nur auf wirtschaftliche Schwierigkeiten des Gesellschafters beziehe, aber nicht den hier vorliegenden Fall erfasse, dass eine Zahlung von Kosten zunächst aufgrund eines Missverständnisses unterblieb und noch vor Zustellung der Exekutionsbewilligung geleistet wurde. Der Oberste Gerichtshof erblickte in der Sicht des OLG Wien keine im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung. Saurer).